



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz
1.3.21 Compliance und Datenschutz

ArbG Berlin, Urt. v.
18.02.2010 - 38 Ca 12879/09

Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischer Standards (ArbG Berlin, Urt. v. 18.02.2010 - 38 Ca 12879/09, nicht rechtskräftig).

In einem Konzern wurde eine promovierte Diplom-Ökonomin zur Leiterin «Korruptionsbekämpfung Ermittlungen». Im Rahmen der Datenschutzaffäre bei der Deutschen Bahn kam es auch zu Vorwürfen von der Arbeitgeberin gegenüber ihrer Mitarbeiterin, was zur Kündigung führte. Hiegegen wehrte sie sich erfolgreich.

Compliance soll dazu beitragen, die Beständigkeit des Geschäftsmodells, das Ansehen in der Öffentlichkeit und die finanzielle Situation eines Unternehmens zu verbessern. Compliance umfasst die Einrichtung geeigneter Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme im Unternehmen. Der Begriff Compliance umfasst somit mehr als die Bekämpfung von Korruption oder Wirtschaftsstraftaten im Unternehmen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption oder Wirtschaftsstraftaten im Unternehmen kann es in Einzelfällen auch erforderlich sein, personenbezogene Daten abzugleichen. So werden z.B. Scheingeschäfte häufig über nahe Angehörige abgewickelt. Überprüfungen können aber problematisch sein, wenn auch Daten ausgewertet werden, die das Unternehmen nicht oder nicht zu diesem Zweck verwenden darf. Dies kann insbesondere bei Telekommunikationsdaten der Fall sein oder bei der privaten Nutzung von E-Mails. Eine Überprüfung derartiger Daten kann rechtswidrig und u.U. gar strafbar sein.

Personenbezogene Daten sind aber nur solche, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren persönlichen Person enthalten. Es muss sich also um Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person handeln. Dazu gehören auch Angaben, die ausschliesslich der Identifizierung der Person dienen. Damit wird deutlich, dass eine Vielzahl analytischer Prüfungshandlungen gar nicht der Überprüfung durch das Datenschutzgesetz unterliegen, da es sich bei vielen Datenanalysen nur um die Auswertung von Transaktionsdaten handelt. Nur dann, wenn auch personenbezogene Daten einbezogen werden, also beispielsweise ein Abgleich von Abschriften und/oder Kontodaten mit den Adressen und/oder Kontodaten von Lieferanten erfolgt, ist das Datenschutzgesetz überhaupt anwendbar.

Fazit

Bei begründetem Verdacht von Straftaten, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung, können Compliance-Beauftragte eines Unternehmens Überwachungsmaßnahmen gegenüber verdächtigen Mitarbeitern oder aussenstehenden Dritten veranlassen. Dabei dürfen zur Aufdeckung von Straftaten personenbezogene Daten eines Beschäftigten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.